

ANTRAG



auf Gewährung eines Zuschusses zum Bau von privaten Regenwassersammel- und Regenwasserrückhalteanlagen.

Altstadt 1, 55606 Kirn
Postfach 95 55602 Kirn
Tel.: +49 6752 9507-0
Fax: +49 6752 9507-12
E-Mail: info@vgwkl.de
Internet: www.vgwkl.de

Ich/wir beantragen gemäß den Richtlinien für den Bau von privaten Regenwassersammel- und Regenwasserrückhalteanlagen der Verbandsgemeinde Kirner Land einen Zuschuss in Höhe von:

Die finanzielle Förderung soll pro Anlage betragen:

- () 1) Regenwasserzisternen (Schachtanlagen/Tanks) 150,00 EUR
ohne Brauchwasserkreislauf (Gartenbewässerung etc.)
- () *2) Regenwasserzisternen (Schachtanlagen/Tanks) 250,00 EUR
mit Brauchwasserkreislauf (WC-Anlagen, Waschmaschinen etc.)
- () 3) Hausklärgruben nach Umbau 200,00 EUR
mit Brauchwasserkreislauf (WC-Anlagen, Waschmaschinen etc.)

Förderbetrag 20 % der nachgewiesenen Investitionskosten, jedoch maximal der vorgenannten Beträge.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

Name, Vorname _____
Straße _____
Wohnort _____
Telefon _____
IBAN _____

Dem Antrag sind ein Lageplan und eine Zeichnung im Maßstab 1:50 beizufügen. Weiterhin gelten die o. g. Richtlinien als ausgehändigt und anerkannt. Vor Beginn der Ausführung erfolgt seitens der Verbandsgemeindewerke eine schriftliche Zusage über die Gewährung des Zuschusses. Eine Auszahlung des Zuschusses erfolgt erst nach Abnahme der betriebsbereiten Anlage und den nachgewiesenen Investitionskosten.

Anerkannt der Antragsteller:

Kirn, den _____

Unterschrift

* erst nach Anschluss an die Kläranlage

Richtlinien

der Verbandsgemeinde Kirner Land für die Gewährung von Zuschüssen zum Bau von ortsfesten privaten Regenwassersammel- und -rückhalteanlagen.

1. Allgemeines

Aus Gründen des Umweltschutzes (Verbesserung des Wasserhaushaltes durch Trinkwassereinsparung) gewährt die Verbandsgemeinde Kirner Land Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten für den Bau von ortsfesten privaten Regenwasserzisternen, (Regenwassersammel- und -rückhalteanlagen) Zuschüsse im Rahmen dieser Richtlinien.

2. Förderungsfähige Maßnahmen

Förderungsfähig sind Regenwassersammel- und -rückhalteanlagen nach Ziff. 1, die den technischen Anforderungen entsprechen. Auf einem Grundstück wird jeweils nur der Bau einer Anlage gefördert. Die Anlage muss ein Fassungsvermögen von mindestens 3 m³ haben. Die Förderung ist beschränkt auf solche Anlagen, die nach dem 01.03.1991 in Betrieb genommen wurden.

Bestehende Klärgruben, die nach Anschluss an die Kläranlage stillgelegt und verfüllt werden sollen, können als Regenrückhalteanlagen umgebaut werden; sie werden jedoch nur gefördert, wenn das so gewonnene Regenwasser zur Speisung von WC-Anlagen (Brauchwasserkreislauf) verwendet wird.

Als Grundstück im Sinne dieser Richtlinien ist ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung und unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

Die Installation von Brauchwasserkreisläufen erfolgt zusätzlich zur Trinkwasserinstallation nach DIN 1988 und der Ableitung von Regenwasser nach DIN 1986. Die Zusatzinstallation hat den Zweck, durch Nutzung von Regenwasser zur Einsparung von Trinkwasser beizutragen

Die Zweitinstallation ist beschränkt auf die Nutzungen, für die kein Wasser in Trinkwasserqualität benötigt wird. Der Übertritt von Nichttrinkwasser aus der Regenwasseranlage in die Trinkwasserinstallation muss ausgeschlossen sein.

Für die Nutzung von Regenwasser bzw. Dachablaufwasser kommen folgende Einrichtungen in Frage:

- Toiletten- und Urinalspülungen
- Waschmaschinen
- Grünflächenbewässerungen
- Nutzungen im gewerblichen Bereich

Weitere Informationen erhalten Sie bei den VG-Werken Kirner Land.

Höhe des Förderungsbetrages

Die finanzielle Förderung soll pro Anlage betragen:

- 1) Regenwasserzisternen (Schachtanlagen/Tanks) 150,00 EUR
ohne Brauchwasserkreislauf (Gartenbewässerung etc.)
- 2) Regenwasserzisternen (Schachtanlagen/Tanks) 250,00 EUR
mit Brauchwasserkreislauf (WC-Anlagen, Waschmaschinen etc.)
- 3) Hausklärgruben nach Umbau 200,00 EUR
mit Brauchwasserkreislauf (WC-Anlagen, Waschmaschinen etc.)

Die Anlagen sollen in Höhe von 20 % der nachgewiesenen Investitionskosten, jedoch maximal der vorgenannten Beträge, gefördert werden.